



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Zoth GmbH & Co. KG  
Dr.-Walter-Zoth-Allee 1  
56479 Westernohe

REGIONALSTELLE  
GEWERBEAUF SICHT

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2171  
poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

28.02.2019

<b>Mein Aktenzeichen</b> 23/3 – 143 27.0 – 227/19 Bitte immer angeben!	<b>Ihr Schreiben vom</b> 12.02.2019	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b> Herr Christoph Stenz Christoph.Stenz@sgdnord.rlp.de
---------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

**Telefon / Fax**  
0261/120-2197  
12088-2197

## **Strahlenschutzgesetz – StrlSchG –**

Genehmigung gemäß § 25 Abs. 1 StrlSchG

### **Genehmigung**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht  
Koblenz, erteilt der Firma

**Zoth GmbH & Co. KG**  
**Dr.-Walter-Zoth-Allee 1**  
**56479 Westernohe**

vertreten durch den Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 StrlSchG

**Herrn Wolfgang Zoth**

aufgrund von § 25 Abs. 1 StrlSchG vom 27. Juni 2017 (BGBl. I, S. 1966), in der derzeit gültigen Fassung, die Genehmigung für die nachfolgend benannten Arbeiten in

1/11

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 9.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle  
Stadttheater

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus Görresplatz  
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.  
vor dem Oberlandesgericht



fremden Anlagen oder Einrichtungen unter seiner Aufsicht stehende Personen zu beschäftigen oder Aufgaben selbst wahrzunehmen:

**Durchführung von Arbeiten in Anlagen der Firma Sanofi – Aventis Deutschland GmbH, Industriepark Höchst, 65926 Frankfurt am Main**

Die Genehmigung ist bis zum **27.02.2024** befristet.

Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

Dieser Genehmigung liegt Ihr Antrag vom **12.02.2019** zugrunde und ist Bestandteil der Genehmigung.

Strahlenschutzbeauftragte gemäß § 70 Absatz 1 StrlSchG sind:

- a) für den anlagenbezogenen Strahlenschutz der jeweilige Strahlenschutzbeauftragte derjenigen fremden Anlage oder Einrichtung, in der der Inhaber dieser Genehmigung oder die unter seiner Aufsicht stehenden Personen tätig werden,
- b) für die Erfüllung der verbleibenden organisatorischen Pflichten nach der Strahlenschutzverordnung sowie dieser Genehmigung

**Herr Stephan Kirschey**

**Diese Genehmigung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:**

**1 Allgemeines**

- 1.1 Ein Wechsel in der Person desjenigen, der gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG für eine juristische Person die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt,



ist unter Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses und eines aktuellen Handelsregisterauszuges der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Ein Wechsel des Strahlenschutzbeauftragten sowie die Bestellung weiterer Strahlenschutzbeauftragter sind der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Für den Strahlenschutzbeauftragten sind der Anzeige jeweils ein Nachweis der Fachkunde und ein Bestellschreiben mit Angabe des innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches beizufügen.

Das Bestätigungsschreiben der Aufsichtsbehörde ist diesem Genehmigungsbescheid beizufügen.

## 2 Pflichten des Genehmigungsinhabers

- 2.1 Der Inhaber dieser Genehmigung hat dafür zu sorgen, dass die Personendosis an jeder Bezugsperson gemäß § 68 Abs. 3 StrlSchV gemessen wird. Das Dosimeter ist beim **Staatlichen Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund**, anzufordern und zur Auswertung dort einzureichen. Dies gilt auch, wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung zeitweise in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland tätig werden.
- 2.2 Er hat dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung auszugebenden Personendosimeter tragen (z.B. Dosimeter zur Ermittlung von Tagesdosen und in besonderen Fällen von Neutronendosen oder von Betadosen) und vorgegebene Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen.
- 2.3 Er hat an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend den Richtlinien für die physikalische Strahlenschutzkontrolle die In-



inkorporationsmessungen von der durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu benennenden Messstelle durchführen zu lassen, sofern solche Messungen nicht vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.

Bei Tätigkeiten in Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der in Hinweis 2a) genannten Aufsichtsbehörde kann die für die betreffende Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde eine andere Messstelle für Inkorporationsmessungen bestimmen.

- 2.4 Er hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Belehrungen gemäß Nebenbestimmung 2.7 entnommen werden können.

Die bei Arbeiten in Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung erhaltenen Körperdosen sind ebenfalls in den Strahlenpass einzutragen. Dazu kann das Dosimeter der unter Nebenbestimmung 2.1 genannten Messstelle verwendet werden.

- 2.5 Er hat den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosis- oder Aktivitätszufuhr Grenzwerte feststellt.

- 2.6 Er hat bis zum **20.08.2019** eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 45 StrlSchV zu erstellen bzw. die bestehende Strahlenschutzanweisung zu überarbeiten, die der Aufsichtsbehörde auf Anfrage in einfacher Ausfertigung unverzüglich vorzulegen ist. Die Strahlenschutzanweisung muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Aufstellung eines Planes über die Organisation des innerbetrieblichen Strahlenschutzes unter Berücksichtigung der Belehrung, der ärztlichen



Überwachung, der Führung der Strahlenpässe oder der Strahlenschutzdatei sowie des Einsatzes der erforderlichen Personendosimeter

- Regelung des für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsablaufs
- regelmäßige Funktionsüberprüfung und Wartung von Geräten, Anlagen und sonstigen Vorrichtungen, die für den Strahlenschutz wesentlich sind, sofern sie vom Genehmigungsinhaber bereitgestellt werden, sowie die Führung von Aufzeichnungen hierüber

Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2.7 Er hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 63 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Tätigkeit in verschiedenen Anlagen oder Einrichtungen

- wesentlichen allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz und
- maßgeblichen organisatorisch/technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmen

zu vermitteln. Ferner ist auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Belehrung durch den Strahlenschutzbeauftragten der Anlage oder Einrichtung (s. Nr. 3.2) hinzuweisen.

Die Belehrung ist in verständlicher Form und in der jeweiligen Sprache der Bezugsperson durchzuführen.

2.8 Er hat die Bezugspersonen, die in der betreffenden Anlage oder Einrichtung tätig werden, darauf hinzuweisen, dass sie sowohl den Anordnungen des Strahlen-



schutzverantwortlichen und den Anordnungen des für die auszuführende Tätigkeit und den betreffenden Arbeitsbereich zuständigen Strahlenschutzbeauftragten Folge zu leisten haben

- 2.9 Er hat dem Strahlenschutzverantwortlichen, in dessen Anlage oder Einrichtung Bezugspersonen tätig werden sollen, eine vollständige Kopie dieser Genehmigung sowie der Strahlenschutzanweisung gegen eine Empfangsbestätigung auszuhändigen.
- 2.10 Er hat bis zum **01. Februar eines jeden Jahres** für das vorangehende Kalenderjahr seiner zuständigen Aufsichtsbehörde in zweifacher Ausfertigung eine vollständige Aufstellung über die in seiner Firma beschäftigten Bezugspersonen vorzulegen.

Dabei ist mindestens anzugeben:

1. Name, Vorname der Bezugsperson
2. Geburtsdatum
3. Strahlenschutzregisternummer

Für Bezugspersonen, die ihre Tätigkeit während des abgelaufenen Kalenderjahres beendet haben, sind in der Aufstellung zusätzlich anzugeben:

4. Ende der Tätigkeit
5. Verbleib des Strahlenpasses

- 2.11 Er hat die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Strahlenpass die erforderlichen Strahlenpässe bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,



Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu verwenden.

### **3 Weitere Pflichten**

Vor Beginn der Tätigkeit ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen tätig werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen.

Die Vereinbarung muss insbesondere enthalten:

Die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung,

- 3.1 den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,
- 3.2 die Bezugspersonen in der Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn
  - durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Belehrung erfolgt ist, insbesondere über die Strahlenschutzanweisungen im Hinblick auf die Anlage oder Einrichtung, und in diesem Zusammenhang die Tätigkeiten



behandelt worden sind, von deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Einweisung einzuholen ist,

- diese Belehrung in verständlicher Form und in der jeweiligen Sprache der Bezugsperson durchgeführt worden ist,
- jeder Strahlenschutzbeauftragte der Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen tätig werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Tätigkeit unterrichtet worden ist,
- die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden sind und
- die gemäß Nebenbestimmungen 2.1 und 2.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert wurde,

3.3 den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffend, unverzüglich zu unterrichten.

Dazu gehören insbesondere:

- Verstöße gegen Strahlenschutzanweisungen oder Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten in der Anlage oder Einrichtung,
- Überschreitungen der Dosis- und Aktivitätszufuhr Grenzwerte nach Strahlenschutzverordnung,
- Kontaminationen, die nicht sofort und nicht mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,





- Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse und
  - sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, wobei Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind:
- 3.4 den Inhaber dieser Genehmigung über die im Zusammenhang mit dem Tätigwerden in der Anlage oder Einrichtung festgestellten Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen (§ 65 Abs. 3 StrlSchV) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich zu unterrichten, sofern sie nicht beim Verlassen der Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten.
- 3.5 die Bezugspersonen Strahlenexpositionen aus besonderem Anlass nur dann aussetzen, wenn die Bezugspersonen hierüber informiert worden sind und der Inhaber dieser Genehmigung oder ein von ihm in der Vereinbarung hierfür benannter Strahlenschutzbeauftragter seine Zustimmung erteilt hat, sofern diese in angemessener Zeit eingeholt werden kann.
- 3.6 Materialien und Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigung oder von dessen Bezugspersonen in die Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in seiner Anlage oder Einrichtung zu verwahren.

Diese Verpflichtung ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.



## Hinweise

1. Auf die weiteren Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes sowie der Strahlenschutzverordnung wird hingewiesen.
2. Zuständige Aufsichtsbehörden sind
  - a) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, für den Genehmigungsinhaber und
  - b) die am Ort der Tätigkeit in einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.
3. Auf die Möglichkeit, nachträglich Auflagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 Atomgesetz (AtG) zu erteilen, bzw. diese Genehmigung gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 AtG zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wird hingewiesen.
4. Die Angabe der Länderkennzeichnung, der Registriernummer sowie der fortlaufenden Nummer in den Strahlenpässen, wird durch die zuständigen Behörden noch bis zum 30.06.2019 toleriert. Ab dem 01.07.2019 ist zwingend Angabe der Strahlenschutzregisternummer (SSR) in den Strahlenpässen erforderlich.

## Gebühren und Auslagen

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig.

Die Verwaltungsgebühren und Auslagen werden mit einem gesonderten Kostenbescheid erhoben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch



erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dr. Frank Sosath



Fußnote:

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).